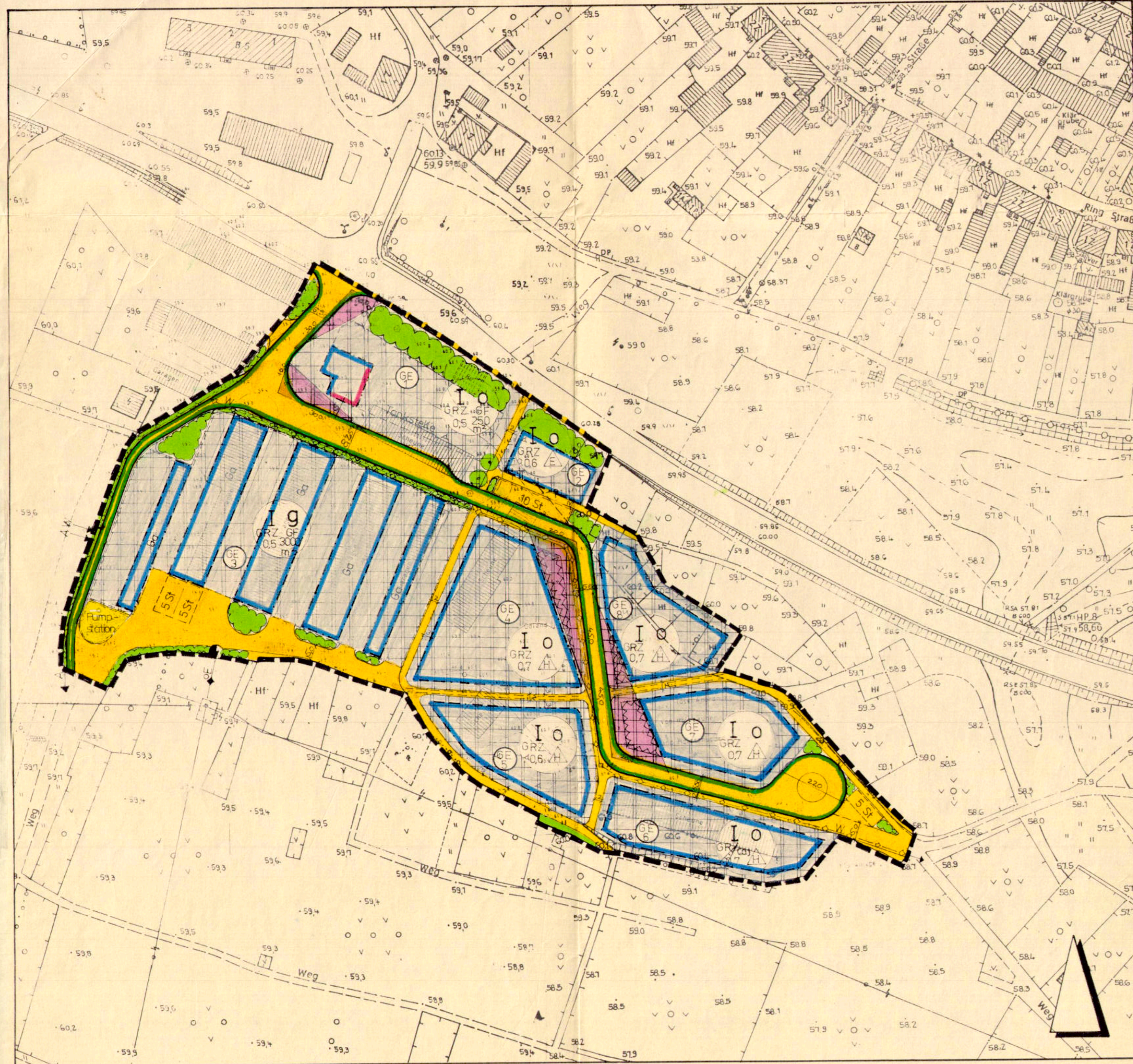


STADT WESEBERG
Bebauungsplan Nr.1
Gewerbegebiet „Am Pump“



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- GE GEWERBE GEBIET (Grundstücke nummeriert) § 8 BauNVO
- GF GESCHOSSFLÄCHE / FLÄCHENANGABE § 5 Abs.2 Nr.1, 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, 16 BauNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o/g OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, § 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB
STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- ZWECKBEST. St GA STELLPLÄTZE GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (2 PAPPELN)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- VORHANDENE BUNDESFERNSTRASSE § 5 Abs.2 Nr.3 u Abs.4 BauGB

KENNZEICHNUNG

- ◆◆◆ OBERIRDISCHE VERSORGNUNGSLIENUNG § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
- ◇◇◇ UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGNUNGSLIENUNG
- ZWECKBEST. W WASSER
A ABWASSER
E ELEKTRIZITÄT MIT TRAFU
F FERNMELDEWESEN
G GAS
- VORHANDENE GEBÄUDE
- ▲ SICHTDREIECK GEMÄSS RAS-T-E

HINWEISE

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 BUNDEGESETZBLATT I SEITE 133
 LÄNGENMASSE IN METERN
 DER KARTENAUSSCHNITT (VERMESSUNG) ENTSpricht FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS DEM STAND VOM JULI 1991

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM **17.04.91**
 DIE ORTSÜBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUS- HANG VOM **20.9.91** BIS **10.12.91** ERFOLGT.

WESEBERG, DEN **12.12.91** DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 9 Abs.4 Satz 1 BauGB IST AM **2.4.91** DURCHFÜHRT WORDEN.

WESEBERG, DEN **4.4.91** DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VON SEPT 91 ZUR ABGABE EINER STÄNDIGEN ANNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WESEBERG, DEN **9.10.91** DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM **19.9.91** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WESEBERG, DEN **24.9.91** DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **27.9.91** BIS ZUM **25.10.91** NACH § 3 Abs.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WESEBERG, DEN **30.10.91** DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGENEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG, BESCHEINIGT.

NEUSTRELITZ, DEN DAS KATASTERAMT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFF. BEL AM **26.3.92** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT.

WESEBERG, DEN **31.3.92** DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM **26.3.92** VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM **26.3.92** GEBILLIGT.

WESEBERG, DEN **31.3.92** DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN IN DEM BEZIRK VOM AZ: MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

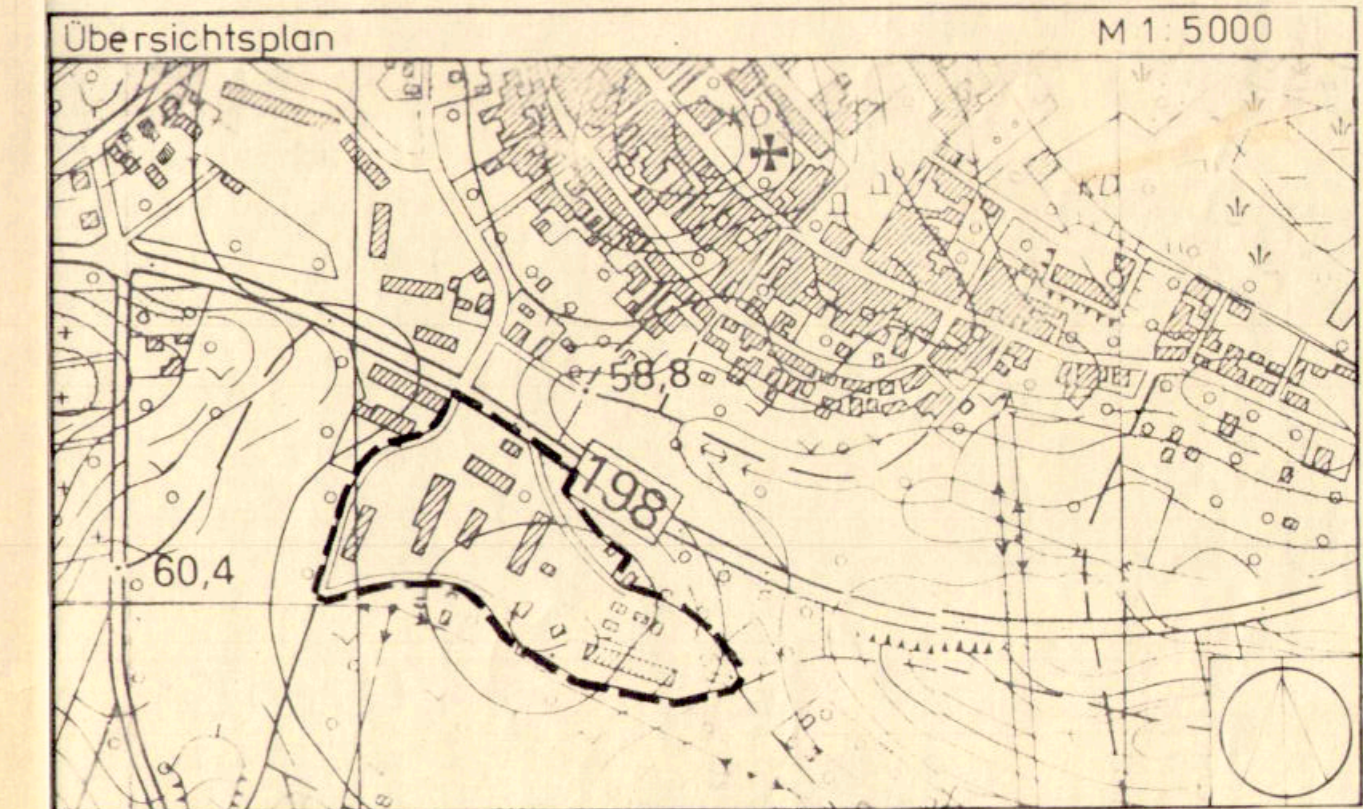
DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BE- SCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ER ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGS BEVOLLMÄCHTIGTEN IN DEM BEZIRK VOM AZ: BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WESEBERG, DEN DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER EINES MONATS WAHREND DER DIENST- STUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM BIS ZUM ORTSÜBLICH BEKÄNNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKÄNNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZ. V. VERFAHR -U FORMVORSCHR. UND VON MANG. O. ABWAG SOWIE AUF D. RECHTSFOLG (§ 25 Abs.2 BauGB) UND WEITER AUF FALLGK. U. ERLOSCH. V. ENTSCHEIDIG -ANSPRUCH. (§ 44, 25 u. 1, 19. BauGB) HIN- GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM IN HAT GETRETEN.

WESEBERG, DEN DER BÜRGERMEISTER



STADT WESEBERG
Bebauungsplan Nr.1
Gewerbegebiet „Am Pump“
 Maßstab 1:1000
 Vorentwurf 8/91
 Endgültige Planfassung 1/92